

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

8. Sitzung, 09.06.1859

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# Bericht über die Verhandlungen

## der zweiten Versammlung

### des XII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 9. Juni 1859. Mittags 12 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Prüfung der Neuwahl im XXIII. Wahlkreise.
  - 2) Bericht des sog. Justizauschusses, betreffend den Gesekentwurf wegen Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706.
  - 3) Bericht des sog. Justizauschusses über den Antrag der Abgeordneten **Hullmann** und Genossen, betreffend die Aufhebung des Art. 43. der Beamten-Instruction von 1814.
  - 4) Zweite Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer.

**Vorsigender: Präsident Niebour.**

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer **Hullmann** vorgelesen worden wurde dasselbe für genehmigt erklärt. Der Präsident zeigte hierauf an, daß die Akten über die im IV. Wahlkreise stattgehabte Neuwahl eines Abgeordneten eingegangen seien. Dieselben gelangen an die zweite Abtheilung zur Prüfung.

**Präsident:** Der erste Gegenstand der Tagesordnung betreffe die Prüfung der Neuwahl im 23. Wahlkreise und ersuche er den Berichterstatter, den Bericht der ersten Abtheilung mitzutheilen.

**Berichterstatter Strackerjan II.:** Zu der im 23. Wahlkreise stattgehabten Neuwahl eines Abgeordneten seien sämtliche Wahlmänner gehörig geladen, einem derselben, dem Pächter **Grimm**, habe jedoch die Ladung nicht zugestellt werden können. Nach dem Berichte des Wahlcommissairs sei derselbe nämlich von seinem bisherigen Aufenthaltsorte Malente in das Holsteinische gezogen und habe damit die Bedingungen der Wahlfähigkeit verloren. Dies sei aber erst in der Wahlversammlung bekannt geworden und es habe daher eine Nachwahl, welche der Wahlcommissair für erforderlich gehalten, nicht mehr vorgenommen werden können. Es dürfe sich empfehlen, daß allgemein die sofortige Vornahme einer Nachwahl angeordnet werde, wenn ein Wahlmann ausfalle und außer ihm Niemand in dem Wahlprotokolle genannt sei, damit nicht demnächst Verzögerungen oder Ungültigkeiten ent-

ständen. Indessen werde dies der Staatsregierung zu überlassen sein und werde man hier darüber weggehen können, zumal das Fehlen des Wahlmannes **Grimm** ohne Einfluß auf die Wahl geblieben. Von den 51 Wahlmännern seien in dem Wahltermine 37 erschienen und es habe der Erbpächter **Wulff** zu **Majensfelde** 23 Stimmen erhalten. Derselbe sei also mit großer Majorität gewählt und trage die Abtheilung daher, da das Fehlen des einen Wahlmannes keinen Einfluß gehabt und nach den frühern Antecedentien, namentlich in Hinblick auf den **Meyer-Holzgrese'schen** Fall kein Bedenken, die Gültigkeits-Erklärung der Wahl zu beantragen.

**Präsident:** Es unterliege hier wohl keinem Zweifel, daß sogleich über die definitive Gültigkeit und nicht bloß über die Nichtbeanstandung der Wahl abzustimmen sei.

Es erfolgt kein Widerspruch.

**Der Antrag der Abtheilung:**

Daß die Wahl des Abgeordneten **Wulff** im 23. Wahlkreise für gültig erklärt werden möge, wurde hierauf angenommen.

**Präsident:** Der Abgeordnete **Wulff** sei bereits in der Versammlung zugegen. Da derselbe noch kein Mitglied des Landtages gewesen, so werde er feierlich zu beeidigen sein.

Der Abgeordnete **Wulff** wurde hierauf feierlich beeidigt.

**Präsident:** Der Berichterstatter werde ersucht, betreffs des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung den Ausschussbericht vorzutragen.

**Berichterstatter Gullmann:** Er könne sich kurz fassen, da der Ausschuss sich der Vorlage der Staatsregierung ganz angeschlossen habe. Es handle sich hier um Aufhebung der Verordnung vom 19. April 1706, wornach die contrahirenden Parteien schuldig sind, diejenigen Ehefistungen, welche auf eine Abschreibung der minderjährigen Erben oder Kinder erster Ehe gerichtet sind, bei dem Obergerichte bei Strafe der Nichtigkeit zur Approbation zu produciren. Es sei nach Einführung der Organisation nun zweifelhaft geworden, welches Gericht jetzt das in der erwähnten Verordnung bezeichnete Obergericht bilde, ob darunter das Amtsgericht oder das Appellationsgericht zu verstehen sei. Die Regierungsvorlage bezwecke nun Beseitigung dieses Zweifels durch Aufhebung der Verordnung. Es könne wohl der Art. 2 des Gesekentwurfs wegen seiner rückwirkenden Kraft Bedenken erregen, da nach demselben angenommen werden solle, daß die Aufhebung mit dem 1. Nov. 1858 eingetreten sei. Hier hätten aber die Motive Recht, weil der Entwurf, obwohl in der Form eine alte Verordnung aufhebend, doch in der That wesentlich interpretatorischer Natur sei, wie denn auch die Praxis schon die alte Verordnung in der Weise ausgelegt haben solle, welche der Entwurf jetzt gesetzlich vorschreiben wolle.

Der Ausschuss beantrage daher die Annahme des Gesekentwurfs im Ganzen, ohne auf die einzelnen Bestimmungen desselben näher einzugehen.

Der Ausschusantrag wurde bei der hierauf erfolgenden Abstimmung angenommen und sind neue Anträge zur zweiten Lesung bis heute Abend 8 Uhr beim Präsidenten einzureichen.

**Präsident:** Es komme jetzt der Antrag von Gullmann und Genossen zur Berathung, welcher dahin gehe, die Großherz. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie der nächsten Landtagsversammlung einen Gesekentwurf, betreffend Aufhebung der Bestimmung, wornach bei Errichtung von Testamenten, Ehefistungen und dergleichen der Verwaltungsbeamte darüber zu wachen hat, daß das herrschaftliche Interesse nicht verletzt werde (Beamten-Instruction §. 43), vorlegen wolle.

**Berichterstatter Gullmann:** Schon in der Brautschags-Verordnung sei vorgeschrieben, daß die Beamten bei Abschluß von Abfindungscontracten oder bei Ehefistungen das herrschaftliche Interesse wahren sollen. Der Grund dieser Bestimmung liege wohl darin, daß die Stellen nicht mehr belastet würden, als in der Brautschags-Verordnung bestimmt sei. Das herrschaftliche Interesse bei dieser Beaufichtigung könne allein darin gefunden werden, daß nicht durch Ueberbürdung der Stellen mit Lasten die Steuerfähigkeit derselben vermindert würde. Diese Verordnung sei später durch die

Beamten-Instruction von 1814 wieder eingeschärft, die Beobachtung derselben damals aber nicht als drückend empfunden, indem früher der Beamte, welcher das herrschaftliche Interesse wahrnehmen sollte und derjenige, welcher die betreffende Urkunde aufnahm, eine und dieselbe Person gewesen. Jetzt werde diese, in neuerer Zeit wieder in Erinnerung gebrachte, Vorschrift viel belästigender, weil nach der neuen Organisation die eben erwähnten Functionen verschiedenen Personen zufielen. Das Interesse des Staates in Bezug auf die Steuerfähigkeit der Bauernstellen sei von gar keiner Gehoblichkeit, weil dann, wenn auch die Stelle wegen der Höhe der Lasten verkauft werden müsse und so von einer Hand in die andere übergehe, der neue Erwerber, sei es der ganzen Stelle, oder eines Theils derselben, die Steuern bezahlen müsse. Da nun der Staat, welcher die Steuern fordere, kein Interesse bei dieser Bevormundung habe könne, eine Bevormundung überhaupt auch nicht mehr zeitgemäß sei, so könne man im Uebrigen den Bethelligten die Vorsorge für ihr Wohl selbst überlassen und beantrage daher der Ausschuss die Annahme des Antrags.

#### Der Ausschusantrag

Den von Gullmann und Consorten gestellten Antrag anzunehmen, wurde sodann zur Abstimmung gebracht und angenommen.

**Präsident:** Die Versammlung werde jetzt zur zweiten Lesung des Gesekentwurfs, betreffend Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer schreiten. An Anträgen seien vorhanden:

#### 1. Ausschusantrag Nr. 1:

Die Worte des Einganges „für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1863“ fallen weg und werde dagegen dem Gesetze folgender Art. 45 nachgefügt:

Dieses Gesetz gilt bis zum 31. December 1863.

#### 2. Ausschusantrag Nr. 2:

Im Art. 5 §. 5 werde nachgefügt:

Es beschränkt sich jedoch diese Verpflichtung auf die Zahlung des Sahes der untersten Stufen dieser beiden Classen.

#### 3. Ausschusantrag Nr. 3:

Den Schlusssatz des Art. 33 §. 3 Absatz 3 von den Worten an: „auch die mindestens —“ in folgender Fassung anzunehmen:

Auch eine mindestens Stägige Bedenkfrist zu bestimmen, nach deren Ablauf in einem anzusehenden Termine oder in einer weiteren Frist diese Erklärung abzugeben ist, u. s. w., wie im Entwurf.

Ueber diese drei Anträge werde, weil sie etwas Neues enthalten, die Berathung eröffnet.

**Berichterstatter Sullmann:** Er wolle zum Ausschussantrage Nr. 3 bemerken, daß derselbe nur redactioneller Natur sein solle, um Zweifel zu beseitigen, welche die ursprüngliche Fassung des erwähnten Artikel aufkommen lassen könne.

Die Anträge kamen sodann einzeln zur Abstimmung und wurden angenommen.

**Präsident:** Es sei noch vorhanden:

4. Ein Antrag des Abgeordneten Harbt, welcher den bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs abgelehnten Ausschussantrag Nr. 28, nämlich:

Den Schlusssatz zum Art. 38: „die auf Grund..... zu bringen“ zu streichen,

lediglich wiederhole. Da derselbe also nichts Neue enthalte, so werde, falls er Unterstützung finde, keine Berathung über ihn stattfinden, derselbe vielmehr sogleich so, wie in erster Lesung, zur Abstimmung gebracht werden.

Der Antrag wurde genügend unterstützt und in der hierauf erfolgenden Abstimmung angenommen.

**Präsident:** Es seien hiermit die gestellten Anträge beseitigt und komme nun der Gesetzentwurf im Ganzen, wie derselbe sich durch die bisherigen Beschlüsse des Landtags gestaltet, zur Abstimmung.

Das Resultat der Abstimmung war Annahme des Gesetzentwurfs im Ganzen.

**Regierungs-Commissair Bucholtz:** In Betreff der vom Landtage an die Staatsregierung bezüglich des die Einführung einer Classen- und classifizirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzentwurfs gestellten Ersuchen sei er beauftragt, zum Zweck der Abklärung der Sache schon jetzt Namens der Staatsregierung Folgendes zu erwiedern:

Zum Antrag Nr. 3 Seite 7 des Ausschufsberichts:

Der Landtag wolle erklären:

daß, wenn er den Gesetzentwurf in der vorliegenden oder in veränderter Fassung annehmen sollte, dies nur in der Voraussetzung und nöthigenfalls unter der Bedingung geschehe, daß die Ausschreibung und Erhebung der Steuer nicht ohne die für jede Finanzperiode besonders zu ertheilende Bewilligung des Landtags geschehen könne (Art. 187 §. 1 des Staatsgrundgesetzes)

und wolle die Großherz. Staatsregierung ersuchen, ihr Einverständnis mit dieser Voraussetzung beziehungsweise Bedingung zu erklären.

Die Staatsregierung erkläre hierauf, daß sie, wenngleich dieses Ersuchen nach ihrer Ansicht überflüssig, kein Bedenken trage, ihr Einverständnis mit demselben auszusprechen.

Das zweite Ersuchen im Antrag Nr. 10 des Ausschufsberichts beziehe sich darauf:

daß die Großh. Staatsregierung in der zu erlassenden Instruction die Schätzungsausschüsse anweisen wolle, sich gutachtlich darüber zu äußern, welchen der ersten Stufe angehörigen Personen wegen besonderer Dürftigkeit die Steuer nachzulassen sein möge, auch zugleich die Großherz. Kammer anweisen wolle, solche Personen in Rücksicht auf deren besondere Dürftigkeit nach ihrer schlüssigen Prüfung nicht zur Steuer anssetzen zu dürfen; daß dieselbe endlich gegen den Landtag die Erklärung abgeben wolle, daß sie diesem Antrage Folge geben werde.

Auch hiermit erkläre die Staatsregierung ihr Einverständnis und werde sie der Kammer das Nöthige darüber zugehen lassen.

**Präsident:** Es werde jetzt noch über den Ausschussantrag Nr. 4, worüber die Abstimmung bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs bis zur Vollendung der zweiten Lesung desselben ausgesetzt worden, abzustimmen sein.

Der Antrag:

der Landtag wolle für die Zeit vom 1. October 1859 bis Ende 1860 die Ausschreibung und Erhebung der Steuer unter der Voraussetzung bewilligen, daß wegen der Verwendung des Ertrags derselben noch zwischen der gegenwärtigen Landtagsversammlung und der Großherz. Staatsregierung eine Verständigung erfolge, wurde angenommen.

Damit war dieser Gegenstand erledigt und die heutige Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung Morgen Vormittag 11 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung fernerer zwei Vermessungsconducteurs.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der landesherrlichen Verordnung vom 4. Juni 1783 und der durch dieselbe eingeführten Vormünder-Instruction.
- 3) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 18. Mai 1855 über die Ermittlung des Steuercapitals der Grundstücke und Gebäude u. s. w.
- 4) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Anwendung der Classen- und classifizirten Einkommensteuer auf Gemeindeumlagen u. s. w.
- 5) Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Petition des Husners Knoop zu Fassensdorf im Amte Gutin, die Beschränkung im Gebrauche seiner neuerbauten Windmühle betreffend.
- 6) desgleichen, betr. die Vorstellung des Hausmanns Töllner zu Zethausen wegen Aufhebung der Bestim-

